

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 11. Weinmonath 1825, betreffend
den Detailhandel mit Leder.

Usherren und Obern haben, nach Anhörung des von der Lbl. Commission des Innern, in Folge auftragener Vorberathung, hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens vom 5. dieß, den sämtlichen Lbl. Oberämtern die Anleitung ertheilt, daß der Detailhandel mit Leder, die Messen und Jahrmärkte ausgenommen, ausschließlich dem E. Handwerk der Gerber erlaubt und vorbehalten seyn solle.

Beschluß des Kleinen Rathes
vom 22. Wintermonath 1825, betreffend
die Vollziehung der Warnungsverrüfe.

Nachdem bereits in einer frühern, durch dießfällige Einfrage der Regierung des Lbl. Standes Bern veranlaßten Berathung über die Folgen der Warnungsverrüfe, übereinstimmend mit den jenseitigen Ansichten, auch von der hiesigen hohen Regie-